

vom 07. Mai 2009

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 und in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21.04.2009 (GV. NRW. S. 255), hat der Fachbereich Sozialwesen folgende Satzung als Fachbereichsordnung erlassen:

§ 1

Der Fachbereich Sozialwesen bildet eine organisatorische Grundeinheit der Fachhochschule Bielefeld (§ 26 Abs. 1 Satz 2 HG). Diese wird durch verschiedene Studiengänge charakterisiert (z. Z. die Diplom-Studiengänge „Sozialarbeit“ und „Sozialpädagogik“, die Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit“ und „Pädagogik der Kindheit“ sowie den Master-Studiengang „Angewandte Sozialwissenschaften“).

§ 2

(1) Der Fachbereich wird von einer Dekanin/einem Dekan oder einem Dekanat geleitet. Für die Wahl gilt § 27 Abs. 4 HG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Abwahl der Dekanin/des Dekans gilt § 27 Abs. 5 HG in der jeweils geltenden Fassung. Zur Einleitung eines Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrages von mindestens sieben Mitgliedern des Fachbereichsrats, der zwei Wochen vor der nächsten Fachbereichsratssitzung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist. Der Abwahlantrag ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Fachbereichsrats zu richten und muss bereits namentlich einen Vorschlag für die Neuwahl enthalten. Die oder der Betroffene ist über den Abwahlantrag unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Über den Abwahlantrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens vierzehn Tage nach der Erörterung über den Antrag stattfinden darf, geheim abzustimmen. Die Ladungsfrist für diese Sitzung beträgt mindestens zehn Werkzeuge. Die Abwahl ist wirksam, wenn die Neuwahl erfolgt ist. Für die Neuwahl ist erforderlich, dass mindestens neun Mitglieder des Fachbereichsrats dafür gestimmt haben.

§ 3

Der Fachbereichsrat kann nach Bedarf beratende Gremien (Kommissionen) und Gremien mit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) bilden. Er kann zu Kommissionsmitgliedern und zu beratenden Mitgliedern in Ausschüssen mit deren Zustimmung auch Mitglieder des Fachbereichs berufen, die nicht dem Fachbereichsrat angehören.

§ 4

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zugleich tritt die Fachbereichsordnung des Fachbereiches Sozialwesen vom 10. Mai 2002 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 08. April 2009.

Bielefeld, den 07. Mai 2009

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff